

# **Ordnung für die Interessenvertretung der Studierenden im Kontaktstudium für ältere Erwachsene der Universität Hamburg**

## **Präambel**

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung der Universität Hamburg (Grundordnung) sind die Studierenden im Kontaktstudium Angehörige der Universität und dazu berechtigt, an der Selbstverwaltung ihrer Studiengänge mitzuwirken (§ 3 Abs. 4 Grundordnung). Diese Mitwirkung ist Gegenstand der nachstehenden Regelungen.

## **§ 1 Kontaktstudierende**

Studierende des Kontaktstudiums im Sinne der Grundordnung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kontaktstudiums, die sich nach Maßgabe der Teilnahmebestimmungen für das Kontaktstudium für ältere Erwachsene angemeldet haben und das Entgelt nach der Entgeltordnung für das weiterbildende Studium gemäß § 57 des Hamburgischen Hochschulgesetzes und für das Kontaktstudium für ältere Erwachsene entrichtet haben.

## **§ 2 Mitwirkung an der Selbstverwaltung**

Organe der Mitwirkung an der Selbstverwaltung sind die Vollversammlung und der Sprecherrat.

## **§ 3 Vollversammlung**

- (1) Alle Kontaktstudierenden eines Semesters bilden die Vollversammlung. Die Vollversammlung wird mindestens einmal im Semester von der Ersten Sprecherin bzw. dem Ersten Sprecher einberufen und geleitet. Die Vollversammlung kann ein anderes Mitglied des Sprecherrates mit der Leitung beauftragen.
- (2) Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
  - a) Beratung grundsätzlicher Belange des Kontaktstudiums für ältere Erwachsene (KSE),
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Sprecherrats (auf der Sitzung im Wintersemester),
  - c) Wahl eines dreiköpfigen Wahlvorstandes für die Wahl des Sprecherrates (auf der Sitzung des Semesters, das der Wahl vorausgeht).

- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen weder dem Sprecherrat noch dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzer angehören und nicht zum Sprecherrat oder als Beisitzerin bzw. Beisitzer kandidieren.

#### **§ 4 Sprecherrat**

- (1) Zur Wahrnehmung des Rechtes der Kontaktstudierenden auf Mitwirkung an der Selbstverwaltung nach § 3 Abs. 4 Grundordnung wird ein Sprecherrat gebildet.
- (2) Dem Sprecherrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Belange der Kontaktstudierenden gegenüber der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW), der Universität allgemein, der Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Öffentlichkeit zu vertreten,
  - b) für ein umfassendes Veranstaltungsangebot des KSE in der Universität Hamburg einzutreten,
  - c) Wünsche der Kontaktstudierenden zum Veranstaltungsangebot aufzugreifen,
  - d) die Interessen der Kontaktstudierenden bezüglich der Studienbedingungen und der Modalitäten des KSE (Zulassung, Entgelte / Gebühren, Belegen von Lehrveranstaltungen u. a.) wahrzunehmen,
  - e) das Verhältnis zwischen den ordentlichen Studierenden und den Kontaktstudierenden zu fördern,
  - f) die Diskussion zwischen den Kontaktstudierenden zu fördern,
  - g) den Kontakt zu dem Förderkreis für das Kontaktstudium im Verein Unitrain zu halten und sich mit dem Förderkreis abzustimmen, soweit beiderseitige Belange betroffen sind,
  - h) Beziehungen mit vergleichbaren Einrichtungen an anderen Hochschulen aufzubauen und zu pflegen.
- (3) Der Sprecherrat tritt nach Lage der Geschäfte, mindestens jedoch zweimal im Semester, zu Sitzungen zusammen, die von der Ersten Sprecherin/dem Ersten Sprecher einberufen und geleitet werden.
- (4) Über die Sitzungen des Sprecherrates wird Protokoll geführt. Die Erste Sprecherin/der Erste Sprecher bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer aus dem Kreis der Sprecher. Das Protokoll beinhaltet mindestens den Gegenstand der Beratung und ggf. die Beschlüsse, die gefasst werden.
- (5) In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Sprecherrates auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

#### **§ 5 Zusammensetzung des Sprecherrates**

- (1) Der Sprecherrat besteht aus drei Sprecherinnen bzw. Sprechern.
- (2) Der Sprecherrat wählt aus seiner Mitte eine Erste Sprecherin bzw. einen Ersten Sprecher. Die Erste Sprecherin bzw. der Erste Sprecher vertritt den Sprecherrat nach außen. Die Erste Sprecherin bzw. der Erste Sprecher wird im Verhinderungsfall vom ältesten Mitglied des Sprecherrates

- vertreten. Im Einzelfall kann der Sprecherrat ein anderes Mitglied des Erweiterten Sprecherrates mit der Außenvertretung beauftragen.
- (3) Ist ein Mitglied des Sprecherrates auf Dauer verhindert, tritt es zurück oder besitzt es nicht mehr das passive Wahlrecht, rückt ein Mitglied aus dem Kreis der Beisitzer nach. Das Auswahlrecht obliegt den verbleibenden Mitgliedern des Sprecherrates.
  - (4) Das Ergebnis eines Nachrückverfahrens ist auf der nächsten Vollversammlung bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Beisitzer, kooptierte Mitglieder, Erweiterter Sprecherrat**

- (1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Sprecherrates nehmen an den Sitzungen des Sprecherrates ohne Stimmrecht teil.
- (2) Der Sprecherrat kann darüber hinaus maximal drei weitere Kontaktstudierende, die zu einer aktiven Mitarbeit bereit sind, kooptieren.
- (3) Auch die kooptierten Mitglieder des Sprecherrates nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Sprecherrates teil.
- (4) Sprecherrat, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie kooptierte Mitglieder bilden zusammen den Erweiterten Sprecherrat.

## **§ 7**

### **Wahl des Sprecherrates und der Beisitzer**

- (1) Die Kontaktstudierenden des Semesters, in dem gewählt wird, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Eine Kandidatur für den Sprecherrat kann bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit des der Wahl vorangehenden Semesters beim Wahlvorstand angemeldet werden.
- (3) Die Mitglieder des Sprecherrates werden schriftlich durch die Kontaktstudierenden gewählt. Es findet eine Personenwahl statt. Für den Sprecherrat gewählt sind die drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden ebenfalls schriftlich durch die Kontaktstudierenden gewählt. Es findet eine Personenwahl statt. Gewählt sind die drei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Jeder Wähler hat bis zu drei Stimmen für die Sprecherwahl und bis zu drei Stimmen für die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Wahlunterlagen erhalten die Kontaktstudierenden in dem Wintersemester, in dem gewählt wird, mit dem Verzeichnis für das KSE.
- (7) Die Wahlzettel enthalten mindestens den Namen, den Vornamen und den Jahrgang der Bewerberinnen und Bewerber.
- (8) Die Wahlzettel sind an die AWW mit der Anmeldung zum KSE zurückzusenden. Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt. Das Wahlergebnis wird durch Aushang und auf den Netzseiten der AWW bekannt gegeben.

- (9) Die Mitglieder des Sprecherrates werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtsperiode dauert vom 1. Dezember des Wahljahres bis zum 30. November des übernächsten Jahres.

## **§ 8**

### **Gegenseitige Informationspflicht**

- (1) Über Beschlüsse des Sprecherrates ist das Präsidium über die Leitung der AWW zu informieren.
- (2) Über wesentliche Entwicklungen und Beschlüsse der Universität, die das Kontaktstudium betreffen, informiert das Präsidium den Sprecherrat über die Leitung der AWW.

## **§ 9**

### **Ehrenamt und Unterstützung durch die AWW**

- (1) Die Mitglieder des Sprecherrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die AWW unterstützt den Sprecherrat in der Geschäftsführung, soweit es ihre Aufgabenerfüllung zulässt. Im Einzelfall entscheidet der Leiter der AWW.

## **§ 10**

### **Änderungen dieser Ordnung**

Änderungen der Ordnung können nur im Benehmen mit dem Sprecherrat vorgenommen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat in Kraft.

*Gegeben vom Akademischen Senat der Universität Hamburg am 16. April 2009*